

Satzung zum Bebauungsplan Ahornwiese

„Ahornwiese 3. Änderung bzw. Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“

Gemäß der §§ 2, 9, 10 und 13 BauGB, in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.17, der BauNVO, in der Fassung vom 23.01.90, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.17, der PlanZV vom 18.12.90, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.17, der 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arrach am die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ahornwiese“ bzw. die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ahornwiese-Erweiterung“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Textliche Festsetzungen

Innerhalb des in § 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung werden die textlichen Festsetzungen wie folgt abgeändert:

Die im Bebauungsplan Ahornwiese unter Punkt 0.6.10 festgesetzte Unzulässigkeit von Dachgauben entfällt.

Die im Bebauungsplan Ahornwiese-Erweiterung unter Punkt 2.-Hauptgebäude festgesetzten Ausführungen hinsichtlich der Dachgauben (zulässig nur beim Typ E+D, im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet, keine Unterbrechung der Traufe, Größe nicht mehr als 2,00 qm der Vorderfläche) entfallen.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung sind Dachgauben im festgelegten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung ohne jegliche Einschränkungen erlaubt.

Die nicht geänderten Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne behalten Ihre Gültigkeit.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 10.09.18 (Maßstab M 1:2000) maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem der Geltungsbereich rot gekennzeichnet ist.

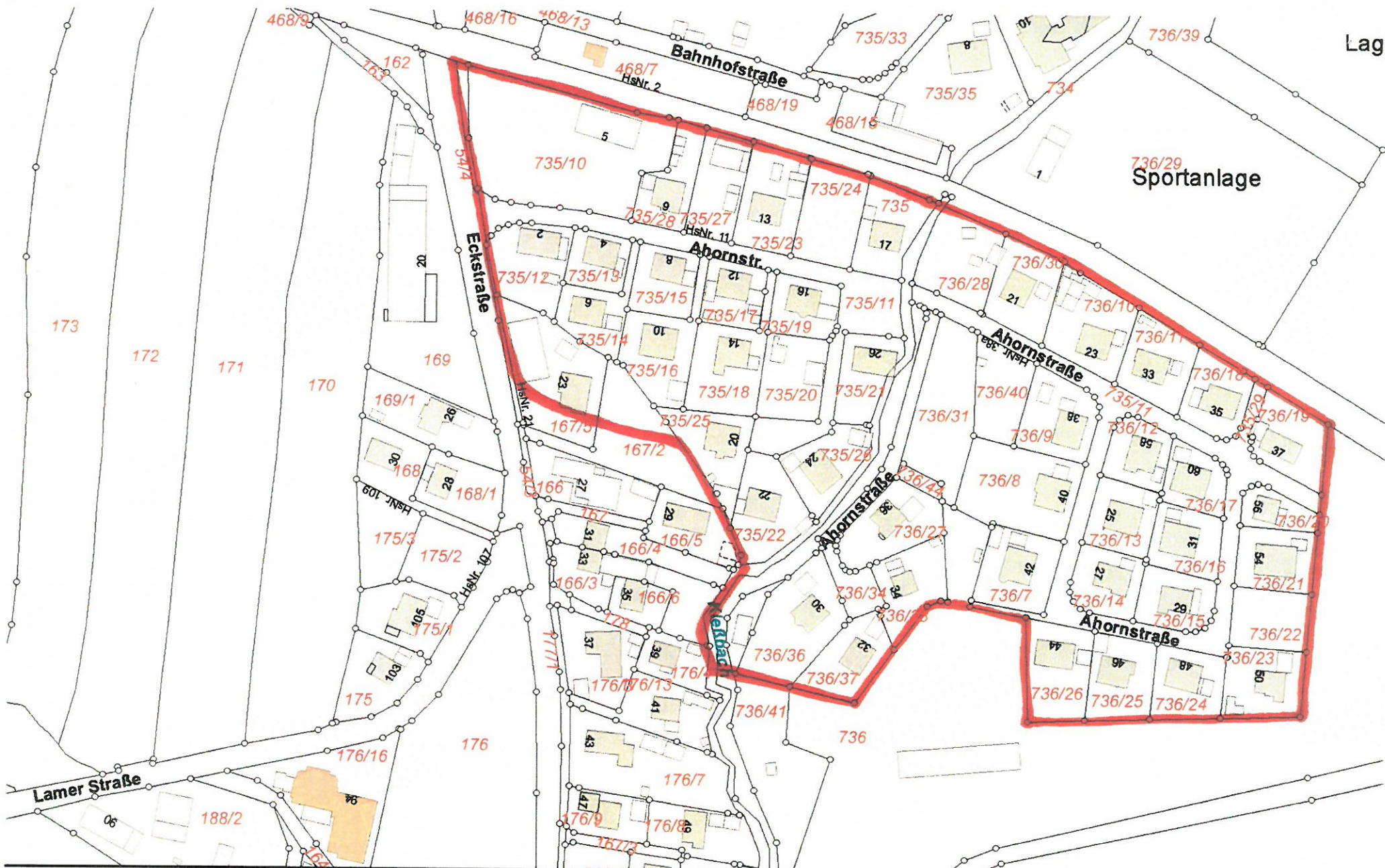
§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Arrach
Arrach, 20.12.18
Klaus Schmid
Schmid
1.Bürgermeister





Stand: 10.09.2018

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Bauleitplanung Bebauungsplan Ahornwiese „Ahornwiese 3. Änderung“ „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“

1:2.000

Ergänzende Planzeichen:

-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplangebiet Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Diese Satzung dient vorrangig zur Sicherung des bereits vorhandenen bebauten Bestandes. Außerdem wird somit die Möglichkeit gegeben, das ohnehin schon ausgeschöpfte Baugebiet mit Dachgeschoßwohnungen bzw. Ausbauten aufzuwerten und so junge Familien im Ort halten zu können. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist insgesamt gesichert.

Eine Umlegung evtl. anfallender Kosten erscheint als nicht sinnvoll. Die Änderung des Bebauungsplanes kann von der Verwaltung, ohne Inanspruchnahme eines Dritten und somit relativ kostengünstig, erstellt werden.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungs- und Billigungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.10.18 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ahornwiese 3. Änderung“ bzw. „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“ beschlossen und die textlichen Festsetzungen im Entwurf vom 10.09.18 gebilligt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Änderungen im Bebauungsplangebiet Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung in der Fassung vom 10.09.18 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 29.10.18 bis 03.12.18 öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.10.18 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.12.18 gegeben.

4. Satzungsbeschuß

Der Gemeinderat Arrach hat mit Beschluß vom 18.12.18 die Änderungen im Bebauungsplangebiet Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung in der Fassung vom 10.09.18 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Arrach

Arrach, 19.12.18

Schmid

Schmid

1. Bürgermeister



5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.12.18 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderungen der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplangebiet Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung sind gemäß § 13 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Die Änderungen zum Bebauungsplangebiet Ahornwiese bzw. Ahornwiese-Erweiterung liegen seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht auf, über dessen Inhalt werden auf Verlangen Auskünfte erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 bzw. die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB)

Mit der Bekanntmachung treten die Änderungen des Bebauungsplans „Ahornwiese 3. Änderung“ bzw. „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“ in Kraft.

Arrach, 20.12.2018

Schmid

Schmid

1. Bürgermeister

